



Explosionsschutzdokument

Das Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV ist immer dann zu erstellen, wenn nach § 5 explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen sind. Kernpunkt sind die Beurteilung der Explosionsgefahren und die Darstellung der getroffenen Schutzmaßnahmen.

Vernünftigerweise wird das Explosionsschutzdokument konform zu den Anforderungen des „integrierten Explosionsschutzes“ aufgebaut:

- Ermittlung brennbarer Stoffe
- Vermeidung (Ersatz) brennbarer Stoffe
(ist dies vollständig möglich, entfallen die folgenden Punkte)
- Erstellung der Stoffliste mit sicherheitstechnischen Kenngrößen
- Ermittlung explosionsgefährdeter Bereiche
- Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
(ist dies vollständig möglich, entfällt das Explosionsschutzdokument)
- Zoneneinteilung
- Ermittlung potentieller Zündquellen
- Verhinderung des Wirksamwerdens von Zündquellen
(ist dies vollständig möglich, entfällt der nächste Punkt)
- Begrenzung der Auswirkungen von Explosionen.

Wird die Darstellung dieser Punkte durch eine allgemeine Betriebsbeschreibung und eine Darstellung der organisatorischen Maßnahmen (Unterweisung, Betriebsanweisung, Arbeitsfreigabe, Aufsicht und Koordination) ergänzt, fehlt nur noch die Auflistung der Prüffristen und der Anforderungen an die befähigte(n) Person(en) sowie die Nachweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Prüffristen ergeben sich automatisch aus der Gefährdungsbeurteilung (mindestens jedoch alle 3 Jahre).

Das Explosionsschutzdokument sollte niemals als „Einzeldokument“ angesehen werden, sondern in die nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen integriert werden.

Bei kleinen, einfach aufgebauten Anlagen ist die Verwendung von Formblättern hilfreich.

- Muster Gase, Dämpfe, Nebel
- Muster Staub